

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beihilfestelle der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die nachfolgenden Ausführungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen der Information der beihilfeberechtigten aktiven und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV B-W) bzw. deren Angehöriger.

Mit diesen Erläuterungen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte im Rahmen des Datenschutzes (Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)). Der Text dieser DSGVO-Vorschriften ist auf der Internetseite des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationssicherheit Baden-Württemberg abrufbar.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortliche Stelle ist die

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
vertreten durch Herrn ED Andreas Schwarz
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 825-0
E-Mail: post@drv-bw.de

Sie erreichen unseren **behördlichen Datenschutzbeauftragten** unter

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

70437 Stuttgart
Telefon: 0711 848-10341
E-Mail: datenschutzbeauftragter@drv-bw.de

2 Wozu werden Ihre Daten verarbeitet (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG B-W) verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient grundsätzlich der Berechnung und Gewährung von Beihilfen auf Grundlage von § 78 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG B-W) in Verbindung mit der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO B-W) und gegebenenfalls einschlägiger Tarifverträge.

Des Weiteren werden personenbezogene Daten zur Geltendmachung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) verarbeitet

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Beihilferecht und dem AMNOG dienen Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO (bei besonders schützenswerter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Gesundheitsdaten), Art. 6 Abs. 1 lit. e sowie Abs. 2 und 3 DSGVO i.V.m. dem LDSG B-W (insbesondere § 4 und § 15) und den bereichsspezifischen Gesetzen (§ 83 LBG B-W) oder sonstigen Regelungen (z. B. Tarifverträgen).

3 Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur in der Beihilfestelle verarbeitet. Andere Personen oder Stellen (z.B. Hauptkasse, Regress, Krankenkassen, Gutachter, Kreditinstitute zur Auszahlung der Beihilfe sowie Krankenhäuser im Direktabrechnungsverfahren) erhalten nur dann Zugriff auf Ihre Daten, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist und diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten benötigt werden oder Sie eingewilligt haben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten der DSGVO dem Arbeitgeber oder Dienstherrn gegenüber erteilt worden sind. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben hiervon unberührt.

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen statt. Ausnahmen können bei im Ausland ansässigen Beihilfeberechtigten, insbesondere bezüglich der Überweisung der Beihilfe, bestehen.

4 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen und Erkrankungen sind gemäß § 86 Abs. 5 Satz 1 LBG B-W i.V. mit § 15 LDSG B-W 3 Jahre nach Ablauf des Jahres zu löschen, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorganges abgeschlossen wurde. Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist 6 Jahre.

Daten, die dem Nachweis eines Anspruches nach § 86 Abs. 5 Satz 1 LBG B-W dienen, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigt werden. Verordnungen über Arzneimittel werden vernichtet, sobald sie nicht mehr für das verwaltungsinterne Arzneimittelrabattverfahren zum AMNOG benötigt werden.

5 Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht auf:

- a. **Auskunft nach** Artikel 15 DSGVO
- b. **Berichtigung unrichtiger und unvollständiger Daten nach** Artikel 16 DSGVO
- c. **Löschung** nach Artikel 17 DSGVO
- d. **Einschränkung der Datenverarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO
- e. **Widerspruch** nach Artikel 21 DSGVO.

6 Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten?

Die Gewährung von Beihilfe ist antragsbezogen und bedarf der Mitwirkung der beihilfeberechtigten Person (§ 17 BVO B-W). Sie müssen der Beihilfestelle die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung dieser Aufgabe beziehungsweise zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtung benötigt werden. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Informationen zu sich ergebenden Änderungen. Ohne diese Daten kann die von Ihnen beantragte Leistung unter Umständen nicht gewährt werden beziehungsweise ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

7 Beschwerderecht

Sind Sie der Ansicht, durch die Verarbeitung Ihrer Daten in Ihren Rechten verletzt zu sein, so haben Sie die Möglichkeit, sich gemäß Artikel 77 DSGVO mit einer Beschwerde an den

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

zu wenden.